

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Sportamt der Stadt Bonn mit der Auflage, die Mittel entsprechend dem Vereinszweck im Ortsteil Oberkassel zu verwenden.

§ 17 Schlußbestimmungen

- (1) Die erforderlichen Bestimmungen, die zur Durchführung dieser Satzung dienen (Regelung des Sportbetriebs, wie Bootshausordnung u.ä.) werden vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (2) Die in der vorstehenden Satzung jeweils in der maskulinen Form benutzten Funktionsbezeichnungen (z.B. *Kassenwart*) umfassen ohne Einschränkungen auch die jeweilige feminine Form (z.B. *Kassenwartin*).
- (3) Mit der Eintragung einer neuen bzw. geänderten Satzung verliert die alte unter Nr. VR 3483 beim Amtsgericht Bonn eingetragene Satzung ihre Gültigkeit.

Bonn-Oberkassel, den 17. Juni 1999

gez.: Joachim Kroschel

.....
Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters nach § 10 Abs 4

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Bonn
unter der Registernummer

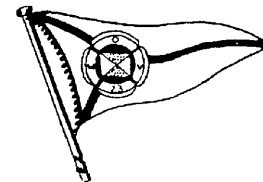
VR 3483

am: 21.9.99

gez.: (Unterschrift)
Justizangestellter
als Registerführer

Oberkasseler Wassersport- Verein 1923 e.V.

Mitglied im Deutschen Kanuverband
und im Deutschen Schwimmverband



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Oberkasseler Wassersport-Verein 1923 e.V.", abgekürzt "OWV Oberkassel". Der Sitz des Vereins ist Bonn-Oberkassel.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes und des Deutschen Schwimmverbandes; er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.

§ 2 Kennzeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind grün - weiß.
- (2) Das Kennzeichen des Vereins ist ein weißer Wimpel oder eine weiße Flagge mit einem Rettungsring in der Mitte; der Reifen ist durch eine Rettungsleine in vier gleiche Felder aufgeteilt; in diesen Feldern befinden sich links, oben und rechts die Buchstaben O, W und V, unten die Zahl 23. Das runde Feld innerhalb des Reifens ist schwarz und enthält eine zweifach diagonal geteilte wehende Fahne in den Farben grün (oberes und unteres Feld) und weiß (rechtes und linkes Feld) am Flaggstock. Von den drei Ecken des Wimpels oder den vier Ecken der Fahne laufen grüne Balken bis zum

äußeren Rand des Rettungsringes.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Kanu- und Schwimmsports und ergänzender Sportarten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen steht dem nicht entgegen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Betätigung des Vereins auf parteipolitischem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die dem in § 3 festgelegten Zweck des Vereins entsprechen wollen.
- (2) Der Verein führt folgende Mitglieder
 - a) Kinder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) aktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Kinder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind in der Jugendversammlung ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt, nicht jedoch in der Mitgliederversammlung. Jugendlie Mitglieder sind Mitglieder von der Vollendung des 14. Lebensjahrs an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind in der Jugendversammlung (vgl. § 9), nicht jedoch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Aktive Mitglieder sind Mitglieder von der Vollendung des 18. Lebensjahres an; sie üben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht aus. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft für Kinder, jugendliche und aktive Mitglieder wird durch schriftliches Aufnahmegesuch beantragt, das bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muß. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. 1 und Abs. 8).
- (5) Mit dem Aufnahmegesuch oder der Anmeldung werden die Sat-

zung und Ordnungen des Vereins und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als verbindlich anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 6
 - e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausweisung
- (2) Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung eines Zwecks gefährdet oder wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden.
- (4) Die Einleitung des Ausschlußverfahrens erfolgt durch einen Beschluß des erweiterten Vorstands; dieser beantragt bei der Mitgliederversammlung den Ausschluß.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag auf Ausschluß in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. n sowie Abs. 8 und 9)
- (6) Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann dieses innerhalb eines Monats den Ehrenrat anrufen. Dieser kann die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung an die Mitgliederversammlung zurückverwei-

Ehrenvorsitzende und Beisitzer) der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht, darunter einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. f).

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten verdienten Mitgliedern des Vereins, die keine Vorstandsfunktionen ausüben; die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Vorstand und Ehrenrat gilt nicht für Ehrenvorsitzende.
- (2) Der Ehrenrat schlichtet vereinsinterne Streitigkeiten unter den Mitgliedern und fällt gegebenenfalls die erforderlichen Entscheidungen; gegen diese Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 2/3-Mehrheit anders entscheiden kann. Bei Ausschlußverfahren tritt der Ehrenrat bei Einspruch gemäß § 5 Abs. 6 in Funktion.
- (3) Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (4) Der Ehrenrat muß bei Beschlußfassung vollzählig sein.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. c), die die Kassenführung des Vereins zwei Geschäftsjahre lang überwachen und mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen. Die beiden Kassenprüfer sind jeweils im Abstand eines Geschäftsjahres voneinander zu wählen. Wiederwahl in direkter Folge ist nicht möglich.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören; sie können jedoch an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, und zwar im Zusammenhang mit dem durch § 11 Abs. 7 geforderten Kassenbericht nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. g).

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für spezielle Aufgaben und eine bestimmte Zeitdauer kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. d).

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderung können nur von einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. o und Abs. 8).
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) wenn eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß unter ausdrücklicher Angabe dieses Tagesordnungspunkts geladen worden ist, dies mit 3/4-Mehrheit beschließt (vgl. § 8 Abs. 7 Buchstabe p) und Abs. 8).
 - b) wenn die Mitgliederzahl die für einen eingetragenen Verein vorgeschriebene Mindestzahl unterschreitet.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre; die Funktionen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters einerseits und die des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers andererseits sind jeweils im Abstand eines Geschäftsjahres voneinander zu besetzen. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

(6) Wird eine Funktion des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig vakant, so sollte die Mitgliederversammlung den entsprechenden Posten innerhalb von sechs Monaten neu besetzen.

Sie kann eine Neubesetzung vornehmen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig abberufen werden sollte. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds reicht bis zur turnusmäßigen Neuwahl nach § 10 Abs. 5.

(7) Für alle Wahlen von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, auch im Falle des § 10 Abs. 5, muß die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß unter ausdrücklicher Angabe der zu besetzenden Funktionen geladen worden sein.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der Jugendwart (vgl. § 9 Abs. 3), mindestens zwei weitere Fachwarte (einer aus dem Bereich des Kanusports und einer aus dem Bereich des Schwimmsports gemäß den Zwecken nach § 3 Abs. 1) und ggf. Beisitzer und Ehrenvorsitzende.

Die interne Aufgabenverteilung regelt die vom erweiterten Vorstand

aufzustellende Geschäftsordnung.

(2) Als Ehrenvorsitzende können verdiente ehemalige Vorsitzende des Vereins von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. m und Abs. 8) als ständige Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.

(3) Über die Vorstandsfunktionen, die über den in § 11 Abs. 1 festgelegten Mindestumfang des erweiterten Vorstands hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß den anstehenden Aufgaben.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig; ebenso ist eine vorzeitige Neuwahl für die restliche Amtsdauer statthaft.

(5) Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, zusammen; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet.

(6) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat jedes Mitglied des erweiterten Vorstands (außer

sen, die danach mit 2/3-Mehrheit endgültig bestimmt. Als weiteres Rechtsmittel bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied die Klage auf gerichtliche Entscheidung.

(7) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt ein ehemaliges Mitglied für alle Verpflichtungen aus seiner Mitgliedszeit haftbar.

§ 6 Beiträge und Spenden

1) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen bargeldlosen Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. k).

(2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

(3) Ist ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so ist es unter Anrechnung der entstandenen Kosten schriftlich zu mahnen.

(4) Verläuft die Mahnung fruchtlos, so sind nach Ablauf eines Monats vom Tag der Mahnung an gerechnet dem Mitglied die Bestimmungen des § 6 Abs. 3-4 schriftlich in Erinnerung zu rufen; gleichzeitig sind der fällige Beitrag und die entstandenen Kosten ggf. auf dem Rechtsweg einzuziehen.

(5) In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand einen Beitragsnachlaß gewähren.

(6) Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Verein zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke Spenden zuwenden; hierfür können Spendenbescheinigungen der Stadt Bonn beantragt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) die Jugendversammlung
c) der geschäftsführende Vorstand
d) der erweiterte Vorstand
e) der Ehrenrat

(2) Jede Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

(3) Der Verein haftet nur für seine Organe gemäß § 31 BGB; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins. Sie entscheidet, sofern nicht ausdrücklich Anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit (vgl. § 8 Abs. 8). Das Stimmrecht richtet sich nach § 4 Abs. 3.

(2) Das Stimmrecht kann in keinem Fall ausgeübt werden, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist, der Schatzmeister hat vor Eintritt in die Tagesordnung infrage kommende Mitglieder und den Versammlungsleiter zu informieren.

(3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen, zumindest innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Sie muß außerdem innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstands oder zehn stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Sollte der Verein aus weniger als 20 Mitgliedern bestehen, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.
Der Vorsitzende, der die Versammlung leitet, kann, wenn es ihm aus Gründen der Objektivität geraten erscheint, die Versammlungsleitung vorübergehend einem anderen Vereinsmitglied übertragen, sofern die Mitgliederversammlung nicht dagegen entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen; in ihrem Entscheidungsbereich fallen insbesondere:
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Wahl des Ehrenrates (vgl. § 12).
 - c) die Wahl der Kassenprüfer (vgl. § 13)
 - d) die Einsetzung von Ausschüssen (vgl. § 14)
 - e) die Bestätigung des Jugendwarts (vgl. § 9 Abs. 5)
 - f) die Entgegennahme des

Geschäftsberichts des erweiterten Vorstands
(vgl. § 11 Abs. 7)

- g) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (vgl. § 13 Abs. 3)
- h) die Entlastung des Vorstands
- i) die Genehmigung des Haushaltsplans (vgl. § 10 Abs. 2)
- k) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (vgl. § 6 Abs. 1)
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 4 Abs. 4)
- m) Ernennung von Ehrenvorsitzenden (vgl. § 11 Abs. 2)
- n) Ausschluß von Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 5 und 6)
- o) Satzungsänderungen (vgl. § 15 Abs. 1)
- p) Auflösung des Vereins (vgl. § 16 Abs. 1)
- (8) Über die Punkte l) bis o) des Abs. 7 entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über Punkt p) mit 3/4-Mehrheit; sie müssen im selben Wortlaut wie in der Satzung angegeben als Tagesordnungspunkte mit der fristgemäßen Einladung (vgl. § 8 Abs. 6) genannt worden sein.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei Ausschlußverfahren geheim (vgl. § 5 Abs. 5 und 6; auf Antrag hat auch jede andere Abstimmung mit Ausnahme von Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge geheim zu erfolgen.
- (10) Über die Versammlung ist eine

von ihrem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich und mit genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendversammlung gehören Kinder, die jugendlichen Mitglieder des Vereins und der Jugendwart; sie ist vereinsöffentlich.
- (2) Die Jugendversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig über die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder sowie über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.
- (3) Die Jugendversammlung wählt aus der Mitte der Vereinsmitglieder den Jugendwart, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im erweiterten Vorstand vertritt (vgl. § 11 Abs. 1).
- (4) Die Amtsdauer des Jugendwarts beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig (vgl. § 11 Abs. 4).
- (5) Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. e).
- (6) Neben dem Jugendwart wählt die Jugendversammlung aus den Reihen der jugendlichen Mitglieder einen Jugendsprecher. Dieser nimmt an Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet; sie muß innerhalb von 2 Monaten einberufen werden,

wenn zehn jugendliche Mitglieder dies verlangen.

- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2, 6, 9 und 10 für die Jugendversammlung sinngemäß; das Protokoll der Jugendversammlung ist vom Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan wird zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung beschlossen (vgl. § 8 Buchst. i). Überschreitungen der Gesamtausgaben des Etats von mehr als 10 v.H. im Geschäftsjahr bedürfen eines Nachtragshaushalts, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß. Ausgaben sind von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zu veranlassen.
- (3) Nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, sind die 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Die beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.